

**Protokoll
der 12. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates**

am : 17.06.2020
im: Sitzungssaal, Rathaus 3. Etage
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:05 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt
Frau Cornelia Fiedler
Frau Marion Fröbel
Frau Bettina Grumbach
Herr Clemens Hänig
Herr Eckhard Häßler
Herr Lutz Herklotz
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Frau Brigitte Lipeck
Frau Angelika Meyer-Overheu
Herr Andreas Overheu
Herr Joachim Rietz
Herr Michael Schatka
Herr Hans-Jürgen Stendal
Herr Andreas Weidmann
Frau Anett Wießner

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Katja Haegner
Frau Julia Schneider
Herr Christoph Krzikalla
Herr Ronald Schindler
Frau Sylke Kießler
Frau Mandy Thümer
Frau Svetlana Uhlig

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Fritz Liebschner entschuldigt

Besucher: 5

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 18 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung. Bürgermeister Herr Zenker informiert, dass der Tagesordnungspunkt 8 entfällt.

Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderätin Kunze und Gemeinderat Kriesch bestellt.

1. Protokollbestätigung der 11. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 06.05.2020 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 11. nicht öffentlichen Sitzung vom 06.05.2020

Die Protokolle der 11. öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2020 werden bestätigt.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Herr Zenker gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der vergangenen Wochen. Das waren u.a. am

- 24.05.2020 die Museumseröffnung mit der Sonderausstellung „Schuster bleib bei deinem Leisten“ (Ausstellung noch bis zum Winzerstraßenfest)
- 02.06.2020 Eröffnung der Badesaison im Elbgaubad
- Offene Kirche (St. Martinskirche) vom 06. Juni bis 13. September 2020
- Vorstellungen des Circus „Magic“ vom 10. bis 21. Juni 2020
- 12.06.2020 Beginn einer neuen Veranstaltungsreihe im Zentralgasthof „FREITAGS WEIN“

Anschließend gibt Bürgermeister Herr Zenker eine Vorschau auf anstehende Veranstaltungen; das ist u.a. am

- 05.07.2020 das Konzert für Querflöte und Cembalo in der St. Martinskirche

3. Finanzangelegenheiten

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Ausführungen.

4. Grundstücksangelegenheiten

Flurstück 2861 I, gelegen Bergsiedlung 3 - Erwerb der Aufbauten

4.1. Vorlage: 0130/2020

Der Kämmerer Herr Schindler informiert zum Sachverhalt:

Die Gemeinde Weinböhl ist Eigentümerin des Flurstücks 2861 I mit einer Größe von 620 m², gelegen Bergsiedlung 3 in Weinböhl. Das Flurstück ist mit einer Doppelhaushälfte, einem Anbau und einer Garage bebaut. Diese Aufbauten befanden sich im Eigentum von Frau Edeltraut Linda Philipp. Frau Philipp wurde am 24. Februar 1958 eine Nutzungsurkunde verliehen. Das Nutzungsrecht für den jeweiligen Gebäudeeigentümer wurde am 29. April 1958 dinglich gesichert und es besteht ein separates Gebäudegrundbuchblatt. Frau Edeltraut Linda Philipp verstarb am 13. März 1969. Gemäß Erbschein Nr. 25/70 wurde Frau Philipp von ihren Kindern Frau Gisela Liehr, Herrn Harald Philipp und Frau Sigrid Schäfer je zu einem Drittel beerbt.

Mit Bescheid vom 06. Februar 1995 wurde das Flurstück 2861 I der Gemeinde Weinböhl zugeordnet. Rückübertragungsansprüche liegen nicht vor. Mit Schreiben vom 26. September 1995 stimmten die Eheleute Gerda und Harald Philipp, die das Grundstück zum damaligen Zeitpunkt bewohnten, der Bestellung eines Erbbaurechts zu. Der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages kam jedoch aufgrund der ausstehenden Erbauseinandersetzung der Familie Philipp nicht zustande. Da Herr Harald Philipp am 31. Mai 2015 verstorben ist, gibt inzwischen mehrere weitere Erben.

Zur Klärung der Eigentumsverhältnisse wurde das Nutzungsverhältnis durch die Gemeinde Weinböhl gekündigt. Nach der wirksamen Kündigung an alle Erben der Erbengemeinschaft Philipp kann nun das dingliche Nutzungsrecht zur Löschung gebracht werden. Mit Eintragung der Löschungsbewilligung im Grundbuch steht der Erbengemeinschaft für sämtliche Aufbauten eine Entschädigung in Höhe des Gebäudewertes in Höhe von

55.000,00 EUR zu. Diese Entschädigung ist durch die Gemeinde Weinböhla zu hinterlegen, damit das dingliche Nutzungsrecht zur Löschung gebracht werden kann. Die Gemeinde Weinböhla erwirbt damit die Aufbauten auf dem kommunalen Flurstück und ist alleinige Eigentümerin des Grundstücks und der Aufbauten.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt den Erwerb sämtlicher Aufbauten auf dem kommunalen Flurstück 2861 I, gelegen Bergsiedlung 3 von der Erbengemeinschaft Philipp gegen Zahlung einer Entschädigung in Höhe des Gebäudewertes in Höhe von 55.000,00 EUR.

Die Kosten für den Vollzug sowie die Grunderwerbsteuer trägt die Gemeinde Weinböhla.

Die Beschlüsse des Gemeinderates Nr: 269/35/2014 vom 14. Mai 2014 und Nr: 22/02/2014 vom 24. September 2014 zum Verkauf des Grund und Bodens sind aufzuheben, da dieser aufgrund der nicht erfolgten Erbaueinandersetzung nicht zustande kam.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-
Beschlusnummer:	52/12/2020

5. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach §25 Abs. 1, S.1, Nr.2 BauGB

Fl.-St. 203, 265, 265/1, 265/3, 265/4

Vorlage: 0157/2020

Der Bürgermeister Herr Zenker erläutert den Anwesenden das Anliegen der Beschlussvorlage. Im Zuge der Entwicklung des Bebauungsplangebietes Nr. 09/2018 „Wohnbebauung An den Obstwiesen“ soll die Blumenstraße, welche momentan als Sackgasse in der Nähe des Geltungsbereiches von besagtem B-Plan endet, bis zur Straße „An den Obstwiesen“ verlängert und eine Verbindung zwischen beiden Straßen hergestellt werden. Diese Verbindung ist nicht nur städtebaulich geboten, sondern sorgt insbesondere für eine Verteilung der zukünftigen Verkehrsströme und eine Entlastung der aktuell einzigen Zufahrt zum B-Plan-Gebiet von der Friedensstraße. Aktuell liegen mehrere Erschließungsvarianten vor, weshalb die verbindliche Straßenführung noch nicht abschließend feststeht.

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB soll aufgestellt werden, um die benötigten Flächen für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung zur Fortführung der Blumenstraße bis zur Straße „An den Obstwiesen“ zu sichern. Das Satzungsgebiet umfasst die Flurstücke 203 (4.190m²), 265 (2.490m²), 265/1 (1.146m²), 265/3 (633m²) und 265/4 (651m²) der Gemarkung Weinböhla und damit eine Gesamtfläche von 9.110m².

Mit dem Wirksamwerden der Vorkaufsrechtssatzung wird an den im Geltungsbereich liegenden Flächen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde Weinböhla begründet. Dies hätte den Vorteil, dass die Gemeinde sich an den im Satzungsgebiet liegenden Grundstücken im Verkaufsfall das Eigentum verschaffen kann. Wenn sich die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde befinden, stünde die Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele im unmittelbaren Einfluss der Gemeinde Weinböhla.

Ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, entscheidet die Gemeinde im jeweiligen Verkaufsfall gesondert. Die Satzung führt also nicht dazu, dass das Eigentum an den Grundstücken der Gemeinde im Verkaufsfall zwingend zu überlassen wäre. Die Satzung verschafft der Gemeinde lediglich die Möglichkeit im Verkaufsfall in den jeweiligen Kaufvertrag als Vorkaufsberechtigte einzutreten; ohne die Satzung bestünde diese Möglichkeit nicht.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt nach Maßgabe des § 28 BauGB.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Erlass der als Anlage beigefügten Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 203, 265, 265/1, 265/3 und 265/4 der Gemarkung Weinböhla.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Begründung:

Gemeinden können gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht ziehen, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihnen ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

Die Gemeinde Weinböhla macht mit der vorliegenden Vorkaufsrechtssatzung von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-
Beschlusnummer:	53/12/2020

**6. Aufstellung eines kommunalen Einzelhandelskonzeptes für das Gemeindegebiet von Weinböhla
Vorlage: 0158/2020**

Bürgermeister Herr Zenker erläutert den Anwesenden den Sachverhalt zur Beschlussvorlage: Für das überwiegend durch kleinteilige Wohnformen geprägte Gemeindegebiet stehen derzeit fünf Lebensmittelmärkte als strukturprägende Nahversorgungsbetriebe zur Verfügung (Penny, Lidl, Edeka, 2x Netto). Während das „Unterdorf“ hinreichend versorgt ist, ist für das gesamte „Oberdorf“ Weinböhlas, oberhalb der Bahnlinie Dresden-Berlin, aktuell nur der Netto-Markt an der Moritzburger Straße 49 als Lebensmittelmarkt zur Verfügung stehend. Da der Eigentümer des besagten Objektes an der Moritzburger Straße den Abriss und die Errichtung von Wohngebäuden beabsichtigt – über eine Bauvoranfrage wurde bereits im Technischen Ausschuss am 04.03.2020 beraten – hat die Gemeinde sich auf die Suche nach einem Ersatzstandort begeben, um im Oberdorf zumindest eine Grundversorgung zu sichern.

Um für das „Oberdorf“ diese gewünschte Nahversorgungsmöglichkeit für die Zukunft sicher zu stellen und das derzeitige Übergewicht der Einzelhandelskonzentration an der Dresdner Straße (Lidl, Edeka, Penny, Netto) zumindest anteilig zu mildern, ist beabsichtigt, an der Moritzburger Straße / Forststraße einen Ersatzstandort zu entwickeln. Dieses Vorhaben soll durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06/2018 „Nahversorgung Moritzburger Straße“ realisiert werden, wobei neben Netto auch ein Drogeriefachmarkt geplant ist. Das Projekt soll im Rahmen eines kommunalen Einzelhandelskonzeptes städtebaulich abgesichert werden. Ferner soll mit dem Konzept die Funktion und Entwicklung des Ortskerns Weinböhla im Bereich der Hauptstraße gesichert werden. Da das Einzelhandelskonzept keine Außenwirkung entfaltet und lediglich ein informelles Handlungsinstrument darstellt, ist nach der Beschlussfassung über das erstellte Konzept ein Bebauungsplan über das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen, um den Bestand zu sichern und zukünftige Entwicklungen steuern zu können.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Overheu informiert Bürgermeister Herr Zenker, dass das konkrete Konzept gemäß den Prämissen des Gemeinderates weiterentwickelt wird.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Einzelhandelskonzeptes für das Gemeindegebiet von Weinböhla. Mit der Erstellung des Einzelhandelskonzeptes wird die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Königsbrücker Straße 31-33 in 01099 Dresden beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-
Beschlusnummer:	54/12/2020

**7. Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß § 17 SächsDSchG
für das Objekt "Bahnhof Weinböhla", Bahnhofstraße 15 in Weinböhla
Vorlage: 0159/2020**

Zu diesem Tagesordnungspunkt informiert der Bauamtsleiter Herr Krzikalla: Im Dezember 2019 hat die Deutsche Bahn die Flurstücke 2224/6 (12.262m²) und 2224/14 (648m²) in Teilflächen und die Flurstücke 2224/19 (871m²) und 2224/20 (735m²) in Gänze an die Firma nonvos GmbH mit Sitz in Leipzig verkauft. Auf dem Flurstück 2224/19 steht das verkehrsgeschichtlich und eisenbahngeschichtlich bedeutsame und daher in der Liste der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen geführte Bahnhofgebäude mit Empfangshalle an der Bahnhofstraße in Weinböhla (Objekt-Nummer 09266789). Das Objekt befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand, der einem Denkmal mit dieser geschichtlichen aber auch ortsbildcharakterisierenden Bedeutung nicht gerecht wird. Der Gemeindeverwaltung ist bekannt, dass sowohl Dachhaut als auch Entrauchungsanlagen/Schornsteine in einem desolaten Zustand sind, wodurch ein Verfall des Objektes erheblich beschleunigt wird.

Um sicherzustellen, dass mit dem Eigentumsübergang auch der notwendige Erhalt der Gebäudesubstanz einhergeht, fand am 03.04.2020 ein Gespräch mit einem Vertreter der nonvos GmbH statt. Leider konnte die Firma weder in diesem Gespräch noch in einer im Anschluss durchgeführten schriftlichen Anhörung durch Vorlage eines Sanierungs- und/oder Nutzungskonzeptes, eines entsprechenden Zeitplanes für deren Umsetzung, von Unterlagen zu Abstimmungen mit Bau- und Denkmalschutzbehörden oder von Unterlagen über die finanzielle Leistungsfähigkeit (z. B. Finanzierungszusage einer Bank, Nachweis von Eigenmitteln, Referenzen über vergleichbare Bauprojekte etc.) glaubhaft machen, dass diese bereit und in der Lage ist, den Erhalt des Denkmals abzusichern. Von der Käuferin wurden gar keine Unterlagen übersendet oder vorgelegt. Zudem wurde der Käuferin der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung als milderer Mittel zum Vorkauf ausdrücklich angeboten. Dieses Angebot hat die nonvos GmbH nicht angenommen.

Damit Kommunen die Möglichkeit haben auf entsprechende Entwicklungen einwirken zu können und somit den Erhalt solcher Kulturdenkmale sicherzustellen, eröffnet das Sächsische Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) im §17 den Gemeinden ein Vorkaufsrecht. Aufgrund der dargelegten Gründe ist der Erhalt des Bahnhofsgebäudes in Gefahr, weshalb das Vorkaufsrecht in Anspruch genommen werden soll. Durch die Inanspruchnahme des Vorkaufsrechtes tritt die Gemeinde Weinböhla an Stelle der nonvos GmbH in den Kaufvertrag mit der Deutschen Bahn ein. Der vorläufige Kaufpreis für benannte Flurstücke und Gebäude beträgt 25.000,00€ zzgl. Steuern, Gebühren und Nebenkosten.

An die Ausführungen schließt sich eine kurze Diskussion der Gemeinderäte, der Vorschlag der Gemeindeverwaltung wird eindeutig positiv befürwortet.

Beschlussfassung:

Die Gemeinde Weinböhla übt ihr Vorkaufsrecht gemäß § 17 SächsDSchG für den im Grundbuch für Weinböhla, auf Blatt 6279 eingetragenen Grundbesitz mit den Flurstücks-Nummern 2224/19 der Gemarkung Weinböhla mit 871m² (Gebäude- und Freifläche; Bahnhofstraße 15) und 2224/20 der Gemarkung Weinböhla mit 735m² (Heide) sowie auf Blatt 6084 eingetragenen Grundbesitz mit den Flurstücks-Nummern 2224/6 der Gemarkung Weinböhla mit 12.262m² für Teilflächen (Verkehrsfläche; Bahnlinie Dresden-Friedrichstadt - Elsterwerda) und 2224/14 der Gemarkung Weinböhla mit 648m² für Teilflächen (Heide) aus, verkauft gemäß notarieller Urkunde Nr. D 5123/2019 des Notars Ralf Korte, Dresden, vom 27.12.2019.

Begründung:

Die Gemeinde Weinböhla ist für die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsDSchG zuständig. Auf dem verkauften Grundstück befindet sich mit dem ehemaligen Bahnhof der Gemeinde Weinböhla ein Kulturdenkmal, das u. a. verkehrs- und eisenbahngeschichtliche Bedeutung hat. Die Gemeinde Weinböhla macht von ihrem Vorkaufsrecht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsDSchG Gebrauch, um die Erhaltung des Kulturdenkmals zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-

Beschlusnummer: 55/12/2020

8. Widmung von Verkehrsflächen

Fl.-St. 1640/1 (Teilfläche)

Vorlage: 0160/2020

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

9. Elternbeiträge und Entgelte in Weinböhlaer Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020/2021 anhand der Personal- und Sachkosten 2019

Vorlage: 0133/2020

Hauptamtsleiterin Frau Schneider informiert anhand der PowerPoint-Präsentation:

Gemäß Sächsischem Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl.S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wurden die durchschnittlichen Personal- und Sachkostendes Jahres 2019 für die Weinböhlaer Kindertageseinrichtungen ermittelt (Anlage 1).

Diese ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je nach Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihrer Zusammensetzung und Deckung, Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete werden gemäß § 14, Abs. 2 des SächsKitaG in der Weinböhla-Information im Amtsblatt Juni veröffentlicht. Gleiches gilt für die Kindertagespflege.

Die Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten hängt zudem ab dem 18.06.2020 bis zum 20.07.2020 im Schaukasten öffentlich aus.

Anhand der aus den Personal- und Sachkosten ermittelten Platzkosten unter Berücksichtigung des je nach Betreuungsart nach § 12 SächsKitaG vorgegebenem Personalschlüssels, erfolgte die Berechnung der Elternbeiträge, deren Staffelung für 2. Kinder und Alleinerziehende auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses zu den Absenkungsbeiträgen vom 16.06.2016. Dritte und weitere Kinder sind nach Kreistagsbeschluss vom 01.01.2017 beitragsfrei.

Die Entgelte für Mehrbetreuung wurden ebenfalls auf der Grundlage der Personal- und Sachkosten 2019 ermittelt. Nur für die Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten werden die tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

Im Jahr 2019 sind folgende Sachverhalte, die Einfluss auf die Personal- und Sachkosten haben, zu benennen:

Im Krippenbereich schlägt nunmehr ein volles Jahr mit dem verringerten Personalschlüssel von 1 : 5 zu Buche. Die Anpassung erfolgte zum 01.09.2018, so dass sich die Personalkostensteigerung in 2018 nur wenig bemerkbar machte, dafür aber in 2019 deutlich erkennbar ist.

Im Sachkostenbereich fielen insbesondere in der Kita „Gabenreich“ Sonderausgaben an, die den Sachkostenanteil nach oben verschoben. Hier musste die Heizung mit einem Kostenaufwand von 11.141 € ertüchtigt werden. Die Regenwasserabläufe erforderten eine Überprüfung und Reinigung sowie der Baumbestand im Außengelände musste aus Sicherheitsgründen überprüft und Pflegearbeiten durchgeführt werden. Demgegenüber gab es einige Einsparungen bei Betriebskosten.

Ebenso lagen die Instandhaltungskosten incl. Wartungskosten bei der Kita „Kunterbunt“ mit 25.000 € über dem Plan, demgegenüber Einsparungen in anderen Sachkonten das nicht ausgleichen konnten.

Das gleiche gilt für die Kitas der VOSO. Auch hier liegt der Instandhaltungsaufwand incl. Außenanlagen mit insgesamt 17.000 € über dem Plan, so dass Einsparungen anderer Bereiche (Betriebskosten, Lernmittel) das nicht ausgleichen konnten.

Bei allen Trägern machen sich die Tarifsteigerungen besonders bei den Reinigungsleistungen stark bemerkbar. Keiner der Träger konnte mit den geplanten Mitteln die Reinigung bewerkstelligen.

Nunmehr stellt sich als Auswirkung der vorgenannten Sachverhalte insgesamt eine Steigerung der berechneten Elternbeiträge dar.

Im Hortbereich, mit Frühhort liegt dieser bei 1,11 €, was im Rahmen der Vorjahre liegt.

Im Kindergarten hatten wir voriges Jahr eine Reduzierung des Elternbeitrages um 1,56 €, ansonsten lagen die jährlichen Steigerungen zwischen 5 € und 10 €. Die Auswertung der 2019-er Zahlen ergibt eine Steigerung des ungekürzten Elternbeitrages für 9h-Betreuung um 15,34 €.

In der Kinderkrippe überlagern sich die Kostensteigerungen im Sachkostenbereich mit der Schlüsselanpassung aus 2018, so dass eine Steigerung des Elternbeitrages um 43,32 € ermittelt wurde für einen 9h-Platz ohne Absenkungsbeiträge. Diese Steigerung ist bisher die höchste, die sich aus der Abrechnung der Betriebskosten des Vorjahres ergeben. Sie gibt Aufschluss darüber, dass nicht nur die allgemeinen Kostensteigerungen kalkuliert werden müssen, sondern auch die Einrichtungen durch die intensive Nutzung schon wieder punktueller Sanierungen bedürfen.

Sach- und Personalkostenentwicklungen gegenüber dem Vorjahr: Hieraus ist ersichtlich, dass die durchschnittlichen Personalkosten pro VZÄ im Monat um 337,73 € gestiegen sind. Das ist ein deutliches Indiz für die Hauptursache der Kostensteigerung.

Hauptamtsleiterin Frau Schneider informiert über die im Landkreis Meißen bekannt gemachten Personal- und Sachkosten pro Platz sowie die Elternbeiträge. Diese Elternbeiträge entstammen den Abrechnungen des Jahres 2018. Die Landkreiskommunen werden ihre Elternbeiträge ebenso anpassen an die Abrechnung des Jahres 2019. Die Übersicht erhalten wir vom Landkreis voraussichtlich zum Jahresende. Auch hier sind Steigerungen vorhersehbar.

Frau Schneider informiert, dass seitens des Jugendamtes darauf hingewiesen wurde, dass bei den Betriebskosten 2019 die mittelbaren pädagogischen Kosten von 5,4 % ab dem 01.06.2019 nicht einbezogen wurden. Diese Information erreichte uns erst vor einem Tag, so dass eine Korrektur der Kostenermittlung und der Elternbeitragsberechnung nicht mehr stattfinden konnte. In der Bekanntmachung der Betriebskosten 2019 im nächsten Amtsblatt werden diese Kosten Berücksichtigung finden. Die Einbeziehung der mittelbaren pädagogischen Kosten in die Elternbeiträge würde eine weitere Erhöhung im Krippenbereich von ca. 8 EURO bedeuten. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die Elternbeiträge nicht weiter zu erhöhen, sondern bei den zur Beschlussfassung anstehenden Beträgen zu belassen. Diese Kosten sind damit eine soziale Unterstützung für Weinböhlaer Eltern. Der Gemeinderat stimmt einhellig dieser Regelung zu.

Im Anschluss an die Ausführungen schließt sich eine umfangreiche Diskussion.

Beschlussfassung:

Die Abrechnung der Personal- und Sachkosten für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Weinböhla für das Jahr 2019 sowie die sich daraus ergebende Berechnung der Elternbeiträge und zusätzlichen Entgelte für 2020/2021 entsprechend der Anlage 3 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	4
Enthaltung:	4
Beschlusnummer:	56/12/2020

10. Satzung über die Betreuung von Kindern und Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Weinböhla (Kindertageseinrichtungssatzung)

Hier: 2. Änderungssatzung

Vorlage: 0135/2020

Nach der Ermittlung der Personal- und Sachkosten für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Weinböhla entsprechend § 14 Abs. 2 SächsKitaG und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla im Juni 2020 ergeben sich in Folge neue Elternbeiträge, die vom Gemeinderat beschlossen und per Änderungssatzung in Kraft gesetzt werden müssen.

In der Beschlussvorlage 0133/2020 sind Personal- und Sachkosten der Kitaplätze in der Gemeinde Weinböhla sowie die Ermittlung der angepassten Elternbeiträge, die sich aus den Personal- und Sachkosten der Weinböhlaer Einrichtungen in 2019 herleiten, enthalten.

Beschlussfassung:

Nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Weinböhla vom 08.05.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.06.2019, wird beschlossen:

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Weinböhla

(Kindertageseinrichtungssatzung) vom 08.05.2019 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 12.06.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 09.03.2018, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist hat der Gemeinderat Weinböhla in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 4 der Kindertageseinrichtungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 08.05.2019 wird in den Punkten (1) und (6) wie folgt geändert

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 277,48 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 150,81 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 81,62 Euro pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle** überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßnahmen erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 6,34 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,64 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,15 Euro

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

Artikel 2

(1) Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Hinweis:

nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weinböhla, den 17.06.2020

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	4
Enthaltung:	2
Beschlusnummer:	57/12/2020

**11. Denkmal für die Gefallenen des 1. Weltkrieges „Kriegerdenkmal“ auf dem Kirchhof der Martinskirche der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Weinböhla
Vorlage: 0156/2020**

Frau Uhlig stellt diesen Tagesordnungspunkt ausführlich vor:

Entstehungsgeschichte

Nach Ende des 1. Weltkrieges wurde auch in Weinböhla, wie in vielen Orten, die Idee ein Denkmal für die Gefallenen des Krieges zu errichten, geboren.

Am 05.08.1921 wird ein „zwölfgliedriger Ehrenmalausschuß“ gewählt, der Ende August mit bestimmten Plänen über Platz, Art und Finanzierung vor eine öffentliche Einwohnerversammlung treten soll“.

Aber die „hiesige und besonders die sozialdemokratische Arbeiterschaft ist der Auffassung, dass die Ehrung der Gefallenen nicht durch Aufstellung eines gemeißelten Steinblockes, sondern in würdigerer und besserer Form erfolgen sollte und vertritt den Standpunkt, dass (wie im Gemeinderat bereits erörtert) ein Ehrenhain für die gefallenen Krieger Weinböhlas in einer geplanten Parkanlage im ehemaligen Kalksteinbruchgelände angelegt werde“ und verfasst dazu am 25.08.1921 eine Resolution, in welcher das Militärvereinsprojekt rundweg abgelehnt wird.

In der Einwohnerversammlung am 26.08.1921 erläutert Postmeister Hempel für den Zwölferausschuss dessen Projekt.

Auch die ablehnenden Resolutionen der Gewerkschaftskommission und der Kriegsgefangenenorganisation werden vorgetragen. Es kommt zu einer heftigen Diskussion, wobei Vertreter beider Parteien Ihre Standpunkte verteidigen.

„Pfarrer Möbius suchte in vermittelnden Worten die erregten Gemüter wieder zu beruhigen. Die fünf Personen der Versammlungsleitung waren ratlos, schlossen ohne Vornahme einer Abstimmung die Versammlung und verließen fluchtartig die Bühne. Sofort sprang ein Vertreter der Sozialdemokraten auf die Bühne und ließ eine neue Versammlungsleitung wählen. Die nun folgende Debatte bewegte sich nun meist im Sinne der Resolution. Der Antrag auf Amtsenthebung des Zwölferausschusses wurde angenommen. Nun wurde die ganze Denkmalsangelegenheit dem Gemeinderat übertragen...

Nach vielem weiteren Hin und Her wird das Denkmal 1921 nach einem Entwurf des Dresdner Architekten Willy Meltzer in seiner jetzigen Form an einen Brockwitzer Bildhauer in Auftrag gegeben.

Die Finanzierung des Vorhabens erfolgte durch Spenden.

Den Lageplan hierzu zeichnete der Weinböhlaer Baumeister Paul Starke.

Im August 1922 gibt der Kirchenvorstand eine „öffentliche Bekanntmachung betr. Einebnung von Gräbern auf dem alten Friedhof an der Martinskirche zum Zwecke der Kriegerdenkmalaufstellung heraus“.

Am 01. Oktober 1922 ist die Denkmalweihe. Soweit die bekannten Fakten. Eine lückenlose Aufklärung der Entstehungsgeschichte des Denkmals in allen Details, vor allem hinsichtlich der Standortwahl und Eigentumsrechte, ist derzeit nicht möglich.

Quelle Amtsblatt Weinböhla Nr 19, 07.11.2002 von Dr. W. Goder

Zustand heute

Heute zeigt sich das Kirchhofgelände komplett mit einem Zaun verschlossen. Das Denkmal ist nicht begehbar. Warum und wann der Zaun errichtet wurde, lässt viel Raum für verschiedene Spekulationen. Eine davon ist, dass der Kirchhof in den 60er Jahren noch offen war und viele der damals zahlreichen Zentralgasthofbesucher sich nachts bei Veranstaltungen des Kirchhofes zum Erledigen Ihrer Geschäfte bedienten. Um dieser Beschmutzung Einhalt zu gebieten, wurde der Zaun errichtet. Zeugen geben an, dass der Zaun wohl zwischen 1960 und 1970 errichtet worden sein muss. Verbindliche Informationen hierzu fehlen jedoch.

Mittlerweile ist das Denkmal stark verwittert und befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

In letzter Zeit mehren sich die Stimmen, welche den Zustand des Denkmals, als auch die Tatsache, dass der Zugang zu diesem verwehrt ist, beklagen. Es haben sich auch schon Interessengruppen innerhalb der Weinböhlaer Bevölkerung gebildet.

Gemeindliches Ziel ist es, wie auch von diesen engagierten Bürgern gefordert und gewünscht, das Denkmal zu sanieren und es möglichst öffentlich zugänglich zu machen.

Dies ist jedoch am jetzigen Standort nicht möglich, da hiermit der Kirchgemeinde eine unzumutbare Verantwortung als Grundstückseigentümer zukäme (Verkehrssicherungspflicht usw.)

Was ist bislang passiert?

Seit nunmehr zwei Jahren gibt es erhebliche Bemühungen diese Missstände zu verändern.

Zahlreiche Termine und Besprechungen zwischen Herrn BM Zenker und Vertretern der Gemeindeverwaltung Weinböhla, Vertretern der Kirchgemeinde (Pfarrer Reißmann, Vertreter des Kirchenvorstandes und des Regionalkirchenamtes) und den Denkmalbehörden und Gespräche mit engagierten Bürgern haben mittlerweile stattgefunden. Verschiedene Lösungsansätze wurden dabei diskutiert.

Als eine mögliche Lösung wurde ein alternativer Standort in Betracht gezogen.

Hierfür wurde am 15.05.2019 von der Gemeindeverwaltung Weinböhla ein

Antrag auf Denkmalschutzrechtliche Genehmigung zum Versetzen und zur Sanierung des Denkmals zu Ehren der Gefallenen des 1. Weltkrieges in der Gemeinde Weinböhla

bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreisbauamtes Meißen eingereicht.

Hierbei soll das Denkmal an die Grenze des Kirchhofes in den Bereich des früheren Eingangs versetzt werden. Die Umfriedung würde dann mit der Schließung der bereits vorhandenen Sandsteinmauer hinter dem Denkmal erfolgen, womit dieses vom öffentlichen Raum wieder allseits zugänglich wäre.

1. Mit Bescheid vom 12.07.2019 erfolgte seitens der Denkmalschutzbehörde die **Versagung der Denkmalschutzrechtlichen Genehmigung AZ 2072-19-38**
Mit der Begründung: „...Das Versetzen des Kriegerdenkmals aus seiner erhabenen Lage des Kirchhofes auf die Ebene der Straße, in einen beengten Gestaltungsraum, würde mit einem Verlust der würdevollen Einbindung des Denkmals in sein Umfeld einhergehen...“.
2. Gegen diese Versagung der Denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ging die Gemeindeverwaltung Weinböhla mit **Schreiben vom 25.07.2019 in Widerspruch**.
3. **Am 08.08.2019** erließ die Denkmalschutzbehörde eine Eingangsbestätigung des Widerspruchs und **Aufforderung um Zuarbeit einer Stellungnahme (Abhilfeprüfung)**.
4. Eine **ausführliche Stellungnahme** arbeitete die Gemeindeverwaltung Weinböhla mit Schreiben vom **10.09.2019** zu. Gleichzeitig bekräftigte sie, den Widerspruch NICHT zurückzuziehen.
5. Abhilfeprüfung: Mit Schreiben vom **28.11.2019** antwortete die Denkmalschutzbehörde auf die Stellungnahme der Gemeinde, stellte zusätzliche Fragen und **empfahl ihr den Widerspruch zurückzuziehen, da dieser keine Aussicht auf Erfolg hat**.
6. Hierauf wurde von der Gemeinde Weinböhla ein Termin im Rathaus anberaumt, bei dem alle Entscheidungsträger in dieser Angelegenheit geladen wurden. Ziel des Termines sollte sein, im persönlichen Gespräch einen Konsens zu finden.
7. Dieses Treffen fand am 21.01.2020 im Rathaus mit folgenden Teilnehmern statt:
-Vertreterin des Landesamtes für Denkmalpflege

-mehrere Vertreter der Unteren Denkmalschutzbehörde
-Vertreter des Landeskirchenamtes
-Vertreter der Gemeindeverwaltung Weinböhla
-Pfarrer Reißmann

-mehrere Vertreter des Kirchenvorstandes

Gesprächsinhalt: Diskutiert wurden drei Lösungsansätze:

1. Versetzen des Kriegerdenkmals an die Grundstücksgrenze (analog Antrag)
2. Belassen des Denkmals am jetzigen Standort. Öffnen der Einzäunung und Einfassen des Kriegerdenkmals mit Einfriedung
3. Belassen des Kriegerdenkmals am Standort, 1-3 Mal/Jahr (z.B. Volkstrauertag, Ewigkeitssonntag, Tag des offenen Denkmals) für Öffentlichkeit zugänglich machen und eventuell eine Tafel an die Grundstücksgrenze

In einem sehr konstruktiven Gespräch wurden alle Vor- und Nachteile aller Varianten ausführlich abgewogen und alle Teilnehmer äußerten ihren Standpunkt.

Ergebnis:

zu 1. Ein Versetzen des Denkmals würde ein Herausreißen aus seinem gestalterischen Zusammenhang bedeuten. Weiterhin wird der gewünschte neue Standort am Rande des Kirchhofes als „unwürdig“ empfunden, so der Denkmalschutz. Weiterhin wäre eine Sanierung an Ort und Stelle substanzschonender. **Einem Versetzen wird keinesfalls zugestimmt.**

zu 2. Einer **Einfriedung des Denkmals** bei Verbleib am jetzigen Standort **stimmt die Landeskirche nicht zu**, weil es den Kirchhof, der von enormem historischen und Alterswert ist, zu sehr beeinträchtigt.

zu 3. Damit bleibt das **Belassen des Denkmals an Ort und Stelle die einzige Möglichkeit.**

Wann, wie oft und wie lange jeweils der Kirchhof zukünftig für die Öffentlichkeit geöffnet wird, wird konkret noch definiert.

Das Landesamt für Denkmalpflege (LfD) bietet bei der Sanierung die fachliche Unterstützung durch die Steinrestauratorin des LfD an. Auch Fördermittel können bereitgestellt werden, jedoch sind hierbei Eigenmittel erforderlich.

Der nächste Schritt wäre die tiefgründige Untersuchung des Denkmals durch die Restauratoren des Landesamtes, um die erforderlichen Maßnahmen festzulegen und in Form eines Leistungs- bzw. Kostenangebotes fachlich darzustellen.

Um die erforderlichen Eigenmittel aufzutreiben, ist die Unterstützung von Gemeindeverwaltung, Kirchengemeinde als auch von den Bürgern in Form von Spenden erforderlich.

8. Zwischenzeitlich wurde die Problematik der Sanierung des Denkmals im Kirchenvorstand diskutiert. Nach ersten Gesprächen soll es sich um eine günstigere Konservierung des gegenwärtigen Zustandes handeln und nicht um eine Restaurierung, da es nicht mit dem eigentlichen Ansinnen einer Kirchengemeinde zu erklären wäre, Geld für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

9. Wengleich das Ergebnis der Besprechung auf Lösungsvariante 3 hinausläuft, ist formal das Widerspruchsverfahren noch offen.

Wenn die Gemeindeverwaltung den „Widerspruch zur Versagung der Denkmal-schutzrechtlichen Genehmigung zur Versetzung des Denkmals“ nicht zurückzieht, wird der Verwaltungsakt an die Landesdirektion weitergeleitet, welche dann darüber entscheidet. Dies kann Monate bis Jahre dauern.

In dieser Zeit verwittert das Denkmal immer mehr und es gibt kein Weiterkommen in dieser Sache. Wenn die Landesdirektion ebenfalls ablehnt, stehen wir an derselben Stelle wie jetzt.

Die Denkmalschutzbehörden hatten mitgeteilt, dass der Widerspruch keine Aussicht auf Erfolg hat.

Weiterhin sei zu bedenken, dass eine Versetzung des Denkmals wesentlich mehr Kosten verursacht, als eine Sanierung an Ort und Stelle.

Rechtliche Grundlagen:

§2 des sächsischen Denkmalschutzgesetzes – Gegenstand des Denkmalschutzes

Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen,

künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§8(1) des sächsischen Denkmalschutzgesetzes – Erhaltungspflicht:

Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben diese pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen.

§9(2) des sächsischen Denkmalschutzgesetzes – Nutzung, Zugang: Kulturdenkmale oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

An diese Ausführungen schließt sich eine kurze Diskussion; es wird von verschiedenen Gemeinderäten vorgeschlagen, den Ursprungscharakter der Eingangssituation zum Kirchhof wiederherzustellen sowie attraktiv zu gestalten und mit einem Tor zu versehen. Der Schlüssel dazu sollte in der Tourist Information bzw. im Pfarramt hinterlegt werden.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat gibt der Verwaltung auf, den Widerspruch zurückzuziehen.

Damit wird die Versagung zum Antrag auf Versetzen des Denkmals rechtswirksam.

Nach Schadensanalyse wie zuvor beschrieben, und Klärung über die Art und Weise des Sanierungsaufwandes, müsste ein neuer Antrag auf Denkmalschutzrechtliche Genehmigung über die Sanierung des Denkmals von der Ev. Kirchgemeinde als Eigentümer eingereicht werden. Die Gemeinde Weinböhla wird sich auch an den Sanierungskosten in noch abzustimmendem Umfang beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	-
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-
Beschlusnummer:	58/12/2020

12. Anfragen und Information

Gemeinderätin Fiedler kritisiert die Wohnungsgrößen der 3 Mehrfamilienhäuser in der Seniorenwohnanlage Dresdner Straße. Bürgermeister Zenker informiert dazu, dass die Gemeindeverwaltung keinen Einfluss auf die Wohnungsgrößen hat, der Ansprechpartner ist die Volkssolidarität Elbtalkreis-Meißen e.V.

Gemeinderätin Meyer-Overheu fragt nach dem Baustand des Velociums. Frau Uhlig informiert, dass die Außenanlage zur Rathausstraße derzeit mit einem Pumptrack versehen wurde. Die Fertigstellung im Innenbereich ist für Ende Juli vorgesehen, der Innenbereich soll ab August eingerichtet werden, die Eröffnung des Velociums ist für den Herbst geplant.

Gemeinderätin Fiedler fragt nach einem Drohnenflug angeblich im Auftrag der Gemeindeverwaltung.

Dazu informiert Frau Uhlig, dass die Drohne von der beauftragten Firma nur zum Einmessen des Pumptracks aktiv war.

Frau Thümer, Leiterin des Ordnungsamtes, informiert zum Thema Drohne, dass im Auftrag des Tourismusverband Elbland Dresden e.V. Filmaufnahmen in Weinböhla per Drohne stattfanden. Aus der Luft sollte öffentlicher Raum gefilmt werden. Im Nachgang zu den Filmaufnahmen kam es zu einer Beschwerde eines Anwohners am Kirchplatz, dass ein Überflug am 12.06.2020 über sein Wohnhaus und Grundstück stattfand und er sich beobachtet und belästigt fühlte. Seitens des Ordnungsamtes gab es die Unbedenklichkeitserlaubnis nicht für private Grundstücke.

Gemeinderätin Grumbach informiert, dass auf der Bahnhofstraße/Tunnel Richtung Berliner Straße 6 Straßenbäume eingegangen sind. Durch das Bauamt wird geprüft, ob die Deutsche Bahn Eigentümer der Straßenbäume ist.

Des Weiteren informiert Gemeinderätin Grumbach, dass der Abstellplatz der Mülltonnen am Zentralgasthof beschmiert wurden. Eine Graffiti-Gestaltung wäre ansprechend.

Dazu informiert die Hauptamtsleiterin Frau Schneider, dass vom KIZ geplant ist, in den Sommerferien wieder Graffiti-Flächen zu gestalten.

13. Bürgerfragestunde

Herr Gretzschel meldet sich zu Wort und legt seine Rechtsauffassung zum Prozedere der Herstellung seines Wasseranschlusses dar.

Herr Meurers kritisiert die lange Bauzeit auf der Baustelle Moritzburger Straße und gibt mögliche Überschneidungen mit Baumaßnahmen an der Köhlerstraße zu bedenken.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Kießler
Protokollabfassung

Gemeinderat